



# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Stuttgart Connection". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V." im Namen.

1. Der Vereinssitz ist in Stuttgart.  
Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein bezweckt die Förderung, die materielle und personelle Unterstützung, sowie die eigenständige Initiierung von Projekten, die im Sinne des §53 AO, bzw. §58 AO als gemeinnützig oder mildtätig zu bezeichnen sind. Dementsprechend erstreckt sich der Vereinszweck auf die Förderung und die materielle und personelle Unterstützung sowie die eigenständige Initiierung von Projekten gemeinnütziger oder mildtätiger Organisationen, die Förderung und Unterstützung mildtätiger und gemeinnütziger Organisationen an sich und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Insbesondere gehören zu den Vereinszwecken die Förderung, die materielle und Unterstützung sowie die eigenständige Initiierung von Projekten in den Bereichen:

- Jugend- und Altenhilfe
- Stärkung des sozialen Gedankens und bürgerschaftlichen Engagements
- Bildung, Erziehung, Ausbildung
- Völkerverständigung
- Kunst und Kultur
- Wissenschaft und Forschung
- Sport
- Naturschutz

Die Erfüllung von Vereinszwecken erfolgt insbesondere durch:

- Vermittlung freiwilliger oder ehrenamtlicher Personen, die fallweise und projektbezogen Aufgaben in Projekten übernehmen. Diese Personen sind Mitglieder der Stuttgart Connection bzw. von Mitgliedern vermittelte Personen.
- Vermittlung ehrenamtlicher Personen, die sich dauerhaft für ein ehrenamtliches Engagement in mildtätigen und gemeinnützigen Organisationen einbringen. Diese Personen sind Mitglieder der Stuttgart Connection bzw. von Mitgliedern vermittelte Personen.
- Bereitstellung und Vermittlung von Wissen und Erfahrung an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen.
- Bereitstellung von Sach- und Geldmittel sowohl für mildtätige und gemeinnützige Organisationen, als auch für hilfsbedürftige Personen.

Die Bereitstellung der genannten Leistungen wird von den Mitgliedern der Stuttgart Connection bzw. von Mitgliedern vermittelten Personen realisiert.

Der Verein verfolgt und unterstützt weder politische, noch religiöse Zielsetzungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO) und (§ 53 AO).
2. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für o.g. Zwecke verwenden (§58 Nr. 1 AO). Die Leistungserbringung kann sowohl im Inland, als auch im Ausland erfolgen. Der Verein kann bei Erfordernis auch andere Einrichtungen unterstützen, wenn diese den Vereinszweck erfüllen, unterstützen oder sinnvoll ergänzen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind: aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Hierbei erhält jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ein Ehrenmitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden. Auch ein Nichtmitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail, etc) eingehalten.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Quartalsende, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- b) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahrs entrichtet wurde.
- d) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).

Ein Ausschluss ändert nichts an der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Beitragsverpflichtung. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.
2. Die Beitragshöhe soll sich hierbei an den notwendigen Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie an der Finanzkraft der Mitglieder orientieren.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- der Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen. Falls der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, muss der Antrag von mindestens 49 % der Mitglieder vorgebracht werden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail, etc) eingehalten.
4. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und eventueller Beisitzer
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
- Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Alle Mitglieder Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

Des weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

## § 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
2. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder (§ 32 Abs. 1 BGB).
3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestätigt. Bei Nichterscheinen des Schriftführers wird vom Versammlungsleiter ein stellvertretender Schriftführer, für die Mitgliederversammlung, bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründungen.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich mindestens zusammen aus einem Vorsitzenden des Vorstands, einen stellv. Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Vorstand.
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstands so wie der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, beide sind jeweils vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands den Verein nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands vertreten kann.  
  
Bei dieser Regelung sind dann nur noch Änderungen des Vorsitzenden und des Stellvertreter dem Vereinsregister anzuzeigen.
3. Die Gesamtanzahl des Vorstandes ist immer ungerade und wird per Mitgliederversammlung und Vereinssatzung auf max. sieben begrenzt.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens der Beschlüsse regelt.
6. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

## § 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich die Aufnahme von Projekten, die durch den Verein direkt oder indirekt unterstützt werden. Ebenso entscheidet der Vorstand mehrheitlich, über die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Der Vorstand kann Anträge auf Unterstützung oder Förderung ohne Begründung ablehnen.
4. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das voraus liegende Geschäftsjahr und fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss jedoch die Mitglieder alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer / Geschäftsführerin einzustellen und mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben zu beauftragen. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.
7. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung auch Nichtmitglieder bestimmen.
8. Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele erlassen.
9. Der Vorstand erarbeitet und erlässt eine Gebührenordnung für die kostenpflichtige Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Betriebsmittel. Das Gebührenaufkommen soll sich an den laufenden Kosten orientieren und diese nach Möglichkeit decken.

## § 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.
3. Hat der Verein mehr als hundert Mitglieder, kann dem Kassenprüfer ein gleichberechtigter zweiter Kassenprüfer auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden. Beide Kassenprüfer nehmen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.

## § 15 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt die Führung des Vereins hinsichtlich der satzungsgemäßen Ziele und Ideale. In dieser Eigenschaft stellt er sein Wissen, seine Fähigkeiten oder Erfahrung, die der Führung des Vereins und seiner Vereinszwecke dienlich sind, ehrenamtlich zur Verfügung.
2. Beiratsmitgliedern sind eine wichtige Stütze des Vereins die sich bereit erklären den Verein nach Außen positiv und seinen Idealen entsprechend zu repräsentieren.
3. Der Anzahl der Beiratsmitglieder ist unbegrenzt.
4. Die Beiratsmitglieder werden einstimmig, per Vorstandsbeschluss, bestellt.
5. Ein Beiratsmitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss abberufen werden.

## § 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## § 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Sinkt die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder und ändert sich diese Anzahl nicht innerhalb eines Jahres, so ist die Auflösung des Vereins einzuleiten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins.
5. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

Stuttgart, den 07.06.2010

Lars Becker  
Vorsitzender des Vorstandes

Tom Eich  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes